Auftraggeber:

GEMEINDE ZSCHEPPLIN
Über Verwaltungsverband Eilenburg-West
Torgauer Straße 38
04838 Eilenburg

Projekt:

Ausbau Lindenallee 1. BA
Zschepplin, OT Hohenprießnitz

Baubeschreibung

Erstellt:

Mai 2025

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Ing. (FH) H. Lesser
B. Eng. M. Otto

Projekt-Nr.

25-036

geprüft:

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN 3926

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Planungsgrundlagen ... 4
1.1 Auftraggeber (AG) ... 4
1.2 allgemeine Planungsbeschreibung ... 4
1.3 Lage der Maßnahme ... 4
1.4 Bestand ... 4
2 Schutzbereiche ... 5
2.1 Wasser- und Gewässerschutz ... 5
2.2 Natur- und Landschaftsschutz ... 6
2.3 Denkmalschutz ... 6
3 anzuwendende Normen und Vorschriften (auszugsweise) ... 7
4 auszuführende Leistungen durch den Auftragnehmer (AN) ... 7
4.1 Baustelleneinrichtung/-sicherung ... 7
4.2 Vor- und Abbrucharbeiten ... 9
4.3 Wegebauarbeiten ... 12
5 Angaben zur Baustelle ... 12
5.1 Lage der Baustelle ... 12
5.2 Erreichbarkeit der Baustelle ... 13
5.3 Lager- und Arbeitsplatz ... 13
5.4 Bedingungen für das Überlassen von Wasser, Energie und Abwasser ... 13
5.5 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit ... 13
5.6 besondere Vorgaben für die Entsorgung ... 13
5.7 Schutzbereiche und Schutzobjekte ... 14
5.8 Gehölzschutz ... 14
5.9 Immissionsschutz ... 14
5.10 Gewässer- und Bodenschutz ... 14
5.11 Gleichzeitige Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle ... 15
6 Angaben zur Ausführung ... 15
6.1 Ausführungsfristen ... 15
6.2 vorhandene öffentliche Verkehrswege ... 15
6.3 Beweissicherung ... 15
6.4 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren ... 15
6.5 Anlagen im Baubereich/Munitionsfunde ... 15
6.6 besondere Erschwernisse während der Ausführung ... 16
6.7 besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtung, Entsorgung ... 16
6.8 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs ... 16
6.9 besondere Anforderungen an Art, Güte der Stoffe und Bauteile ... 17
6.10 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungsnachweise ... 17
7 Ausführungsunterlagen ... 17
7.1 vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen ... 17
7.2 vom AN zu beschaffende Unterlagen ... 17

Anlagen

Anlage 1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 08.10.2024 (Aktenzeichen 2024-03038)
Anlage 2	Gehölzkataster

Ausführungspläne

Blatt 1	20250415_Lindenallee_Übersicht
Blatt 2	20250415_Lindenallee_Lageplan
Blatt 3	20250415_Lindenallee_Baumschutzplan
Blatt 4	20250415_Lindenallee_Schnitt A-A‘
Blatt 5	20250415_Lindenallee_Schnitt B-B‘

1 Planungsgrundlagen

1.1 Auftraggeber (AG)

Der Auftraggeber des Bauvorhabens ist die Gemeinde Zschepplin über den Verwaltungsverband Eilenburg-West, Torgauer Straße 38, 04838 Eilenburg.

1.2 allgemeine Planungsbeschreibung

Die Planung sieht den Ausbau von zwei Abschnitten in der Lindenallee in Zschepplin, OT Hohenprießnitz vor. Auf zwei Teilflächen sollen ein Kreuzungsbereich und ein 10m langer, gerader Wegabschnitt neu befestigt werden.

Im Bestand sind die vorgesehenen Flächen mit einer hydraulisch gebundenen Tragdeckschicht (HGTD) befestigt und mit Natursteinen sowie einseitig zusätzlich mit Muldensteinen zur Entwässerung eingefasst. Die Planung sieht den Austausch der HGTD mit Natursteinpflaster und den Erhalt der Einfassung sowie der Muldensteine vor.
Der Vorhabenbereich steht unter dem Einfluss des Denkmalschutzes, sodass besondere Auflagen hinsichtlich der Arbeiten zu erfüllen sind. Dies betrifft insbesondere den Baum- und Wurzelschutz der vorhandenen Linden entlang der Transporttrassen, Lagerflächen und Baubereiche.
Weiterhin besonders zu erwähnen ist der Schutz der zu erhaltenden HGTD, sodass das Bauvorhaben nur mithilfe angemessen kleiner Baumaschinen auszuführen ist.
Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt in zwei separaten Teilabschnitten, um die Beeinträchtigung des Verkehrs zu reduzieren.
Die Bauausführung erfolgt im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 17.10.2025.

1.3 Lage der Maßnahme

Die Lindenallee liegt im südöstlichen Teil des OT Hohenprießnitz in der Gemeinde Zschepplin und verläuft aus Richtung des Schlosses Hohenprießnitz entlang des Waldrandes sowie durch Waldflächen hindurch in Richtung Fährweg und dient im Wesentlichen den Anwohnern als Zufahrtsstraße.

1.4 Bestand

Die für den Ausbau vorgesehenen Flächen sind mit einer hydraulisch gebundenen Tragdeckschicht befestigt, die im Jahr 2016 angelegt wurde, und werden auf der westlichen Seite einreihig mit Natursteinen sowie auf der östlichen Seite mit Muldensteinen sowie daran anschließend einreihig mit Natursteinen eingefasst.
An die Westseite angrenzend liegen sowohl Wiesenflächen, wie insbesondere auch Einfahrten zu Privatgrundstücken und die Einfahrt in eine Sackgasse. Letztere ist durch zwei

Reihen Natursteinpflaster von dem Vorhabenbereich getrennt und besteht aus Betonsteinpflaster.
Auf der Ostseite grenzen ganzseitig Wiesenflächen an die Natursteineinfassung.
Entlang beider Seiten befinden sich Bäume verschiedenen Alters und unterschiedlicher Höhen, welche es besonders zu schützen gilt.
Die Entwässerung der Lindenallee erfolgt über die Muldensteine in die Abläufe. Das Entwässerungssystem sowie die beidseitigen Einfassungen sollen erhalten bleiben.

Abb. 2: südliche Teilfläche

Abb. 3: südliche Teilfläche mit Zufahrt

Abb. 4: nördliche Teilfläche

Abb. 5: nördliche Teilfläche/Kreuzungsbereich

2 Schutzbereiche

2.1 Wasser- und Gewässerschutz

Die Arbeiten finden außerhalb von Gebieten des Wasser- und Gewässerschutzes statt.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der Vorhabenbereich selbst liegt außerhalb von Gebieten, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen, grenzt im östlichen Bereich aber unmittelbar u. A. an das Naturschutzgebiet Vereinigte Mulde Eilenburg - Bad Düben sowie das Landschaftsschutzgebiet Mittlere Mulde. Die beabsichtigten Arbeiten sind entsprechend mit erhöhter Sorgfalt und außerhalb der geschützten Bereiche durchzuführen. (vgl. Abb. 6)

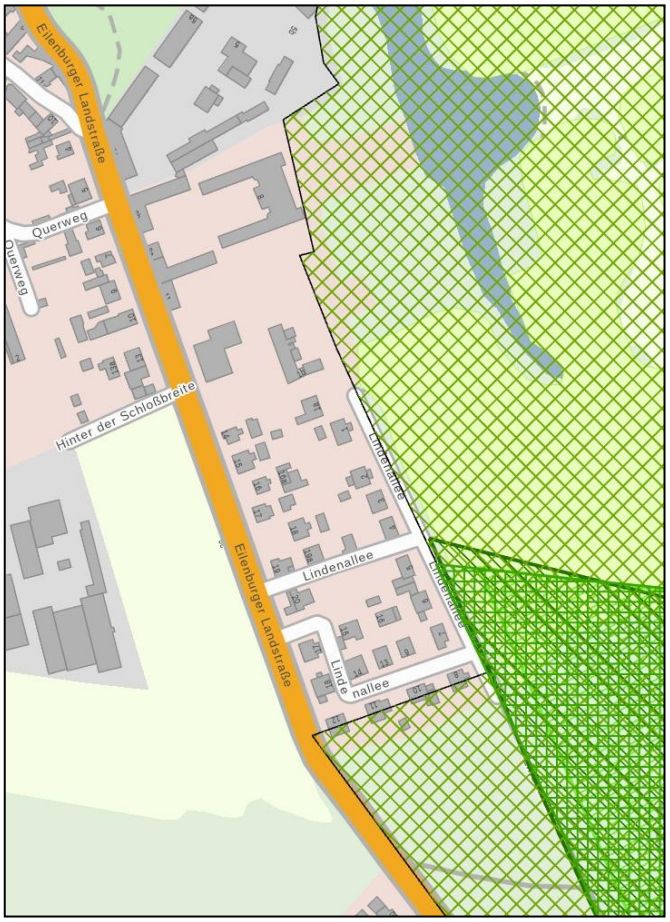

Abb. 6: Darstellung geschützter Bereiche (grün schraffiert) Quelle: RAPIS 04/2025

2.3 Denkmalschutz

Die Umsetzung des Vorhabens ist eng mit und unter Einhaltung von Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen verbunden. Somit sind alle Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalbehörden auszuführen und ggfs. nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Auflagen zu berücksichtigen.
Mit dem Schreiben vom 08.10.2024 erteilt das Landratsamt Nordsachsen, Untere Denkmalschutzbehörde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben (Aktenzeichen 2024-03038).
Der AN unterliegt der Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG. Funde im Sinne der Denkmalpflege sind auch bisher nicht bekannte Befunde früherer Bauzustände.

3 anzuwendende Normen und Vorschriften (auszugsweise)

Für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung aller einschlägigen Normen und Richtlinien ist der AN verantwortlich. Auszugsweise werden im Folgenden einige relevante Normen und Richtlinien benannt:

DIN 18 299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18 300	Erdarbeiten
DIN 18 320	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 18 920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 19 196	Erd- und Grundbau
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
ZTV La-StB	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten und Straßenbau
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterflächen
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
TL Gestein-StB	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

4 auszuführende Leistungen durch den Auftragnehmer (AN)

4.1 Baustelleneinrichtung/-sicherung

Baustelleneinrichtung

Die Baustelle ist vor Beginn der Bauarbeiten einzurichten und die Lagerflächen für Baustoffe mit dem AG abzustimmen. Die Lagerflächen sind innerhalb befestigter Flächen vorzusehen. Die Baustelleneinrichtung ist während der Dauer aller Bauarbeiten vorzuhalten und nach Beendigung ordnungsgemäß zu beräumen. Der vorherige Zustand ist wiederherzustellen.
Nach § 11 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert und beseitigt werden können und dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen.

allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungs- (WS) und Campingplatzgebieten
- tags 55 dB (A)
- nachts 40 dB (A)

Misch- und Dorfgebiet:
- tags 60 dB (A)
- nachts 45 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Die Pauschale der Baustelleneinrichtung und Räumung der Baustelle gilt für alle ausgeschriebenen Leistungen und alle Maßnahmenflächen. Erforderlich werdende Unterbrechungen sind dabei zu berücksichtigen.

Zufahrten und Sperrung

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Zur Sicherung der Baustelle wird eine Absperrung der Baubereiche und damit verbunden das Einholen einer verkehrsrechtlichen Anordnung notwendig sein. Hierdurch wird die Nutzung der anliegenden Straßen, Wege und Grundstücke der Anwohner stark beeinträchtigt.
Der südliche Kreuzungsbereich ist freizuhalten, um eine Zufahrt zur Lindenallee Nr. 8 zu gewährleisten (Pflegedienst).
Die dafür erforderlichen Leistungen sind in die Positionen einzukalkulieren. Ggf. notwendige Sperrungen sind rechtzeitig mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzustimmen und anzumelden (Einholung verkehrsrechtliche Anordnung).

Herstellung der Möglichkeit zur Überfahrt für Anwohner

Um die Einschränkung der Anwohner durch die Sperrungen auf ein Minimum zu reduzieren, sind die Übergänge zwischen den Baubereichen und den Grundstückseinfahrten/befestigten Flächen außerhalb der Arbeitszeiten beim Verlassen der Baustelle (bspw. nach Feierabend und an Wochenenden) mit Stahlplatten temporär zu überbauen, um eine Zufahrt und Überfahrt für die Anwohner zu gewährleisten und diese bei Arbeitsaufnahme wieder zurückzubauen. Hierzu sind die verkehrsrelevanten Absperrungen der Baubereiche ebenfalls zu entfernen und bei Arbeitsaufnahme wiederherzustellen.

Sicherung Leitungsbestand

Die vor Ort bestehenden Medien (Telekom, Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser, Elektro, Gas) sind bei den Bodenarbeiten unbedingt zu beachten. Aufgrabungsgenehmigung und Schachtscheine sind bei den zuständigen Leitungsträgern einzuholen.
Auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht des bauausführenden Betriebes wird hingewiesen.

Beweissicherung

Dem AN wird empfohlen, vor Baubeginn eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation zu erstellen, um ggf. vorhandene Schäden an Einbauten in den Wegen, an angrenzenden Verkehrsflächen, Vegetationsbeständen bzw. Mauern und Einfriedungen festzuhalten.

Bestandsdokumentation erstellen

Zum Abschluss der Arbeiten ist dem Auftraggeber eine Bestandsdokumentation in analoger und digitaler Form zu übergeben. Diese Dokumentation sollte u.a. die Bauleitererklärung, Materialprüfzeugnisse, Lieferscheine, Wiegekarten, die Bautagesberichte, Bauprotokolle, Verkehrsrechtliche Anordnungen, Schachtscheine sowie Schriftverkehr enthalten.

4.2 Vor- und Abbrucharbeiten

Baumschutz

Alle im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Bäume sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung vor Baubeginn fachgerecht zu schützen und der Schutz während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Die gängigen Regelwerke DIN 18920, R SBB und ZTV-Baumpflege sind zwingend zu beachten.
Entsprechend der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist insbesondere auf einen ausreichenden Schutz der Bäume und Wurzeln entlang der Bautrassen durch Brettermäntel und Wurzelvorhänge zu achten. In vom Baugeschehen betroffenen Wurzelschutzbereichen sind Tiefbauarbeiten in Handschachtung auszuführen, Grob- und Haltewurzeln sind zu umbauen und nicht zu durchtrennen.
Von einer Befahrung der Wurzelschutzbereiche sowie der Lagerung von Geräten und Baustoffen innerhalb dieser ist ausnahmslos abzusehen. Wurzelschutzbereiche sind freizuhalten.

Einbauten, Einfassungen sichern

Die vorhandenen Einbauten wie Schächte, Schieber, Hydranten und angrenzenden Einfassungen sind während der Bauarbeiten vor Beschädigungen auf geeignete Weise zu sichern.
Für ggf. auftretende Beschädigungen haftet der AN. Die entstandenen Schäden sind nach Rücksprache mit dem AG bzw. der BÜ und dem betroffenen Eigentümer umgehend und zu Lasten des AN zu beseitigen.

Bodenaushub/Planum

Die vorhandenen HGTD und Tragschichten werden bis in eine Tiefe von 34 cm unter OK Gelände aufgenommen und sind gem. der geltenden Bestimmungen einer entsprechenden Wiederverwertung zuzuführen. Die Mächtigkeit der HGTD wird i. M. mit 14cm angenommen.

Aus dem verbleibenden Material der Tragschichten (unsortierte Gesteinsmischung) ist ein profilgerechtes Planum mit einer Stärke von ca. 20 cm bis in eine Höhe von 34 cm unter OK Gelände herzustellen und zu verdichten.

Gebrauchtes Granitpflaster auslesen und liefern

Das benötigte Pflastermaterial liegt als gebrauchte Granit-Pflastersteine (15x15 cm bis 20x15 cm) unsortiert aufgeschüttet und mit Erdreich und Grasaufwuchs gemischt auf dem Bauhof von Hohenprießnitz in der Südallee. Dieses ist in benötigter Menge auszulesen, auszusieben und zur Baustelle zu liefern. Die Siebreste sind gem. der geltenden Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen.
Ungefähre Entfernung zwischen Lagerort und Baustelle: 1,5 km.

Abb. 7: Lagerfläche der Natursteine (rote Markierung) und Lage der Bauabschnitte (orangene Markierungen) im OT Hohenprießnitz. Quelle: RAPIS 04/2025

Abb. 8: Natursteinhaufen gemischt mit Aushub und Stauden-/Gehölzaufwuchs.
Quelle: Gemeinde Zschepplin

Abb. 9: Beispielhafte Anordnung der gelagerten Natursteine.
Quelle: Büro Knoblich

4.3 Wegebauarbeiten

Der Verlauf der Lindenallee bleib erhalten, als Höhenbezug wird das vorhandene Höhenniveau des Weges im Bestand herangezogen. Der Wegeaufbau erfolgt unter der Herstellung eines Regelprofils.

Gesamtaufbau Weg

Der Oberbau wird in Anlehnung an RStO 12, Tafel 3: Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau Zeile 1 für die Belastungsklasse Bk0,3 bei einer Frostempfindlichkeitsklasse F2 innerhalb der Frosteinwirkungszone II ausgeführt.
Die vorgeschriebene Mindeststärke des frostsicheren Oberbaus beträgt 40cm, zudem ist aufgrund der Lage innerhalb der Frosteinwirkungszone II ein Aufschlag von 5 cm für die Frostsicherheit des Oberbaus hinzuzurechnen. In Anlehnung an die RStO 12 ergibt sich dadurch nachfolgender Aufbau:

15 cm	Granit-Pflastersteine 15/15 bis 20/15
4 cm	Pflasterbett 0/5
15 cm	Schottertragschicht 0/32, 120 MN/m²
ca. 20 cm	bestehende Frostschutzschicht aus unsortiertem Gestein, Ev2 100 MN/m² (Bestand, neu verdichtet (Planum))
min. 45 cm	Gesamtaufbau

Die Einfassung erfolgt beidseitig durch die bestehenden Einfassungen aus einreihigem Natursteinpflaster sowie Muldensteine. Im neu herzustellenden Übergang zwischen der vorhandenen HGTD und der herzustellenden Pflasterfläche wird eine einzeilige Pflasterreihe in Beton gesetzt.
Zwei Straßenschächte sind in die Pflasterfläche einzufassen.

Entwässerung

Die Lindenallee wird mit einem Quergefälle von 2,5% hergestellt. Die Entwässerung erfolgt über die ostseitig bestehenden Muldensteine und Abläufe.

5 Angaben zur Baustelle

5.1 Lage der Baustelle

- s. Kapitel 1.3

5.2 Erreichbarkeit der Baustelle

Die Zufahrt in die Lindenallee erfolgt über die Bundesstraße 107 am südlichen Ende von Hohenprießnitz innerhalb der Ortslage.

5.3 Lager- und Arbeitsplatz

Für die Zwischenlagerung von Bauteilen, Baustoffen usw. sowie für die Baustelleneinrichtung ist durch den AN eine Fläche mit dem AG zu vereinbaren. Dabei ist die Lagerung von Baustoffen, Bauteilen usw. sowie das Befahren und Abstellen mit und von Baufahrzeugen im Wurzelbereich der Bäume untersagt.

Die vom AN als Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss sämtlicher in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen restlos einschließlich eventueller Befestigungen zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Die Lagerflächen sind dem AG ordnungsgemäß zu übergeben. Für diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.
Die Einrichtung, Vorhaltung und Räumung der Baustelle und Geräte (Baustelleneinrichtung) gilt als Nebenleistung entsprechend DIN 18 299 Abschnitt 4 und wird nicht gesondert vergütet.

Der AN muss während der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen auf der Baustelle telefonisch erreichbar sein.

5.4 Bedingungen für das Überlassen von Wasser, Energie und Abwasser

Vor Ort kann kein Wasser oder Strom zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat alle benötigten Stoffe selber beizubringen. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Über Anschlussmöglichkeiten kann sich der AN informieren und entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu treffen.

5.5 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

5.6 besondere Vorgaben für die Entsorgung

Alle anfallenden Stoffe (Mähgut, Oberboden, anstehender Boden, Steine, Unrat) sind nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Wiederverwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die eventuell anfallenden Gebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

5.7 Schutzbereiche und Schutzobjekte

- s. Kapitel 2

5.8 Gehölzschutz

Alle Erd- und Baumaterialablagerungen haben außerhalb des Wurzelschutzbereiches von Gehölzen zu erfolgen.
Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Vegetationsbestände so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Vegetation muss durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Hierzu sind die DIN 18 920 und die R SBB unbedingt zu beachten. Sind Beeinträchtigungen bzw. Schäden an bestehenden Gehölzbeständen vorauszusehen, sind diese unverzüglich zu melden und Wege zu deren Vermeidung oder Minimierung mit der Bauüberwachung festzulegen.

5.9 Immissionsschutz

Es sind Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 entsprechen.

5.10 Gewässer- und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass in Gräben und Stillgewässer keine Baustellenabwässer und verschmutzte Oberflächenwässer eingeleitet werden dürfen.
Betriebsstoffe, Schmiermittel und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf den vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen sachgerecht gelagert werden.

Insbesondere darf das Betanken von Fahrzeugen nicht zu Verunreinigungen von Boden und Wasser führen. Das Befahren der Flächen mit schweren Geräten ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Beeinträchtigungen des Bodens durch das Befahren (Spuren, Verdichtung usw.) sind vom AN auf seine Kosten unverzüglich zu beheben, so dass die ursprüngliche Funktion wiederhergestellt wird.

Mutterboden, der bei den Bauarbeiten ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
Der Bau erfolgt entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die einschlägigen DIN-Vorschriften und Regelwerke sind dabei zu beachten und anzuwenden. Während der Bauausführung sind vor allem folgende Normen zu berücksichtigen: DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und DIN 18 915 „Bodenarbeiten“.

5.11 Gleichzeitige Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

- entfällt

6 Angaben zur Ausführung

6.1 Ausführungsfristen

Durch den Auftraggeber werden zwingend folgende Bauausführungsfristen vorgegeben:

Baubeginn:	01.09.2025
Bauende:	17.10.2025

6.2 vorhandene öffentliche Verkehrswege

Entsprechend den Forderungen der DIN 18 299 sind für Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten.
Für jeden zur Benutzung durch den AN vorgesehenen nichtöffentlichen sowie öffentlichen Weg sind, sofern erforderlich, Genehmigungen durch den AN einzuholen.

6.3 Beweissicherung

Eventuelle erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind vom AN in Abstimmung mit dem AG festzulegen und eigenständig auszuführen.

6.4 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der erbrachten Leistungen sind in die Einzelpositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von AN und AG vorzunehmen. Vom AN ohne Beteiligung des AG erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des AG zu wiederholen.

6.5 Anlagen im Baubereich/Munitionsfunde

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigung- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Bei Munitions- und Kampfmittelfunden ist die Fundstelle zu sichern und der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen mit der Beräumung zu beauftragen. Außerdem sind in diesem Falle die örtliche Polizeidienststelle, das Landratsamt, Ordnungsamt, Kreispolizeibehörde und der AG bzw. die BÜ zu informieren.

Der AN ist verpflichtet, sich bei den einschlägigen Unternehmen über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren und die Lage von Rohrleitungen und Kabeln jeglicher Art festzustellen. Für das Einholen und Verlängern von Aufgrabungsgenehmigungen ist der AN verantwortlich. Sollten während der Baumaßnahme Leitungen festgestellt werden, ist die Baustelle unverzüglich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern und alle Maßnahmen zum Ausschluss von Gefahren einzuleiten. Der AG und ggf. die BÜ sind darüber unverzüglich zu informieren.

Zusätzlich werden Pläne von Leitungsbeständen folgender Träger mit der Bauanlaufberatung übergeben:

- Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide (ZAWDH) (Abwasser)
- MITNETZ (Gas)
- Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen (Trinkwasser)
- Telekom

6.6 besondere Erschwernisse während der Ausführung

Die Baustelle ist aufgrund und zum Schutz der zu erhaltenden HGTD auf den an die Baubereiche angrenzenden Flächen nur mit Kleinmaschinen zu befahren. Bei Schäden haftet der AN. Eine Erreichbarkeit der Baustelle durch große LKW ist nicht gegeben.

6.7 besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtung, Entsorgung

Die Baustelleneinrichtung und -räumung gilt für alle Abschnitte des Leistungsverzeichnisses, soweit nichts anderes vermerkt ist.

6.8 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs

Für die Ausführung der Leistungen ist voraussichtlich eine Einschränkung des Fahrverkehrs auf den direkt angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich. Eine Absperrung und Beschilderung wird erforderlich. Die Leistungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.
Sperrungen oder anderweitige Verkehrsregelungen sind nur nach Genehmigung durch die zuständige Verkehrsbehörde erlaubt.

Für die Art der Sperrungen hat der Auftragnehmer der Bauleitung einen von der Straßenverkehrsbehörde genehmigten Plan bzw. Umleitungsplan vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Beim Verlassen der Baustelle sind die Baubereiche für die Anwohner verkehrstauglich und überfahrbar mithilfe von Stahlplatten herzustellen, sodass eine Zugänglichkeit der Grundstücke außerhalb der Bauzeiten gewährleistet werden kann.

6.9 besondere Anforderungen an Art, Güte der Stoffe und Bauteile

- entfällt

6.10 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungsnachweise

Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen. Sie sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Bauleitung vorzulegen.

7 Ausführungsunterlagen

7.1 vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Leistungsverzeichnis einschl. Vorbemerkungen
- Ausführungspläne (Lagepläne, Schnitte)
- Baubeschreibung
- dankmalschutzrechtliche Genehmigung
- Gehölzkataster

7.2 vom AN zu beschaffende Unterlagen

Dem AG sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung vorzulegen:

- Bauzeitenplan

Die ausführende Baufirma erstellt einen Bauablaufplan. Grundsätzlich liegt der Bauablauf im Ermessen der Baufirma. Es ist jedoch erforderlich, den Bauablauf mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Die Termine des durch den Auftraggeber bestätigten Bauzeitenplans sind bindend.

Dem AG sind baubegleitend vorzulegen:

- Bautagesbericht mit den Angaben zu Wetter, Temperatur, Anzahl, Art und Namen der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Anzahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Großgeräte, Baufortschritt, Abnahmen, Unterbrechungen der Bauausführung mit Angabe der Gründe, sonstige Vorkommnisse

Der AN besorgt sich selbständig:

- Kenntnis über mögliche Ver- und Entsorgungsanschlüsse, einschließlich der Genehmigung der Anschlüsse
- Aufgrabungsgenehmigungen
- Verkehrsrechtliche Anordnung (falls notwendig)
- Sondernutzungserlaubnis (falls notwendig)